

abgegeben hat, indem er deren heilsgeschichtliche und offenbarungsgeschichtliche Bedeutung hervorhebt. Stellen wie Joh. 5, 45—47; 19, 36. Luc. 24, 44 ff. lassen über die theologische Bedeutung des Pentateuchs für die Kirche Christi keinen Zweifel übrig. Auch der Apostel Paulus, der die Auseinandersetzung des Christenthums mit dem Judenthum am schärfsten vorgenommen hat (vgl. Gal. 3, 11; 4, 9—10), weiß, daß das Gesetz geistig ist und heilig und gerecht und gut (Röm. 7, 12. 14), und wehrt jede Verunglimpfung desselben ab (Röm. 7, 7. 13 u. 8.). Auf diesem gläubigen Standpunkte muß dem Bibelcriticismus unserer Tage sogar die Richtigkeit der Fragestellung in Bezug auf den Pentateuch bestritten werden.

V. Alter des Pentateuchs. Wie ungenügend auch für genauere Präcisirung des Auszugsjahres der Israeliten aus Aegypten bei den Chronologen die Ansätze sind (vgl. d. Art. Chronologie III, 324), so gehören doch die geschichtlichen und legislativen Bestandtheile des Pentateuchs zu den ältesten schriftlichen Denkmälern, welche uns aufbewahrt sind. Die Einleitungswissenschaft beweist nämlich aus inneren und äußeren Gründen die These, daß „der Pentateuch verfaßt ist in derjenigen Zeit, welche zwischen der Verkündigung des Gesetzes auf Sinai und zwischen der Besitznahme Palästina's durch die Israeliten liegt“ (Raulen, Einl. 191). — 1. Zu den inneren Gründen gehört an erster Stelle das Selbstzeugniß des Pentateuchs. Denn das drängt sich jedem Pentateuchforscher ohne Unterschied der theologischen Richtung auf, daß die Gesetze des Pentateuchs alle auf die Offenbarung Gottes an Moses zurückgeführt werden, und daß es gewiß das Natürlichste und Zunächstliegende ist, anzunehmen, der Pentateuch meine in der That und wolle im Leser diese Meinung hervorgerufen, Moses habe alle diese Gesetze nicht nur von Gott empfangen, sondern auch nach mündlicher Mittheilung an das Volk niedergeschrieben (vgl. Holzinger 14). Betrachtet man die Stellen Ex. 17, 14; 24, 4; 34, 27. Num. 33, 2, so muß man aus dem speciellen göttlichen Befehl wie auch aus der Natur der Sache schließen, daß Moses Buch geführt hat über alle Großthaten Gottes an Israel zur Erinnerung und zugleich zum Zeugniß für dieses Volk. Moses muß also eine literarische Thätigkeit entfaltet haben, welche geschichtlichen und gesetzlichen Stoff zur Verwendung nahm, der dem in unserem Pentateuch vorliegenden gleichkam. — Nach einer annehmbaren Erklärung der Stelle Deut. 28, 60—61 werden „sämmliche Plagen Aegyptens“, von denen im Exodus die Rede ist, indirect bezeichnet als „geschrieben in diesem Gesetzbuch“; somit erscheint das Deuteronomium zusammengengenommen mit den früheren Büchern als ein Ganzes, als ein Schriftwerk der mosaischen Zeit (vgl. Raulen 191). Ebenso folgt klar aus Deut. 31, 9. 24 die mosaische Abfassung des Deuteronomiums und wegen der inneren Zusammengehörigkeit der übrigen vier Bücher mit

dem Deuteronomium auch die mosaische Abfassung des ganzen Pentateuchs. — Neben dem directen Selbstzeugniß hat namentlich die neuere und neueste Forschung in den Ländern, die im Pentateuch vorkommen, viel beigetragen, um die ganze Physiognomie des Pentateuchs besser kennen zu lehren und daraus Ort und Zeit seiner Abfassung zu erschließen. Die Aegyptologie hat bisher die schönsten Illustrationen zu den Berichten des Pentateuchs geliefert, z. B. zur Geschichte der Patriarchen in der Genesis; zu den Zwangsarbeiten der Israeliten Ex. 1, 8—14; 5, 6—19; zur Wahl der Marschroute Ex. 13, 17—20; zur Weisheit Aarons und seiner Söhne Lev. 8, 12; zur Auserwählung eines ganzen Stammes zum clericalen Berufe; zur Aufzählung der Weisheitsgesetze der Stammesfürsten Num. 7, 2. Aber nicht bloß der Erzähler hat Aegypten noch ganz frisch hinter sich, sondern auch bei denen, für die er schreibt, legt er die Kenntniß von Aegypten voraus (vgl. Ebers, Aegypten und die Bücher Moses, Leipzig 1868; H. Brugsch, Steininschrift und Bibelwort, Berlin 1891). Es gibt in diesem ägyptischen Colorit des Pentateuchs Einzelheiten, die für jede spätere Zeit als die Zeit der Wüstenwanderung unbegreiflich wären. Dazu kommt, daß die Geschichtsschreibung und Gesetzgebung des Pentateuchs das Merkmal der Abfassung in der Wüste an sich trägt. Der pentateuchische Bericht verräth eine solche Bekanntschaft mit der sinaitischen Halbwüste und stimmt in seinen Einzelangaben so exact mit der Wirklichkeit überein, daß die englischen Forscher, welche dieselbe in den Jahren 1868 und 1869 wissenschaftlich untersuchten, darüber in das höchste Erstaunen gerietzen (vgl. auch Raulen, Einl. 205 f.). — Für die Abfassung zur Zeit der Wüstenwanderung sprechen dann ferner eine ganze Reihe von Bemerkungen über einzelne Theile Canaans, die offenbar darauf berechnet sind, den Leser über ein noch unbekanntes Land zu orientiren (z. B. Gen. 28, 2. 19; 33, 18; 35, 6), oder den künftigen Bewohnern Interesse für das Land, wo ihre Erväter gewohnt hatten, einzufloßen (z. B. Gen. 12, 8; 13, 18; 22, 14; 23, 19). Kurz, im ganzen Pentateuch erscheint Canaan als Land der Erwartung, der Zukunft, in das Israel erst kommen soll. Die Gesetze selbst, die gegeben werden, haben ihrer Einleitung, Anlage und Ausdrucksweise nach die zukünftige Besitznahme des Landes im Auge (z. B. Ex. 12, 25; 13, 5; 23, 23. Lev. 14, 34; 18, 3; 19, 23). Für keinen Ort, für keine Lage und Zeit haben diese Gesetze in solchem Zusammenhang einen Sinn, als für Israel während seiner Wüstenwanderung. Namentlich wäre sonst auch die Levitengesetzgebung, wie Bredenkamp (Gesetz und Propheten, Erlangen 1881, 186) bemerkt, eine höchst wunderliche Fiction. Denn für diese werden die Dienstleistungen nur während der Wüstenwanderung geordnet, für ihre Berichtigungen nach der Ansiedelung im heiligen Lande wird direct nichts vorgeschrieben. Die Levitengesetzgebung hat also nur Sinn, wenn sie niedergeschrieben wurde